

Satzung des Neunkircher Sportverbandes

§ 1 Name und Sitz

Der Neunkircher Sportverband e.V. (nachstehend Sportverband genannt), mit Sitz in Neunkirchen, 1920 als Zweckverband für Leibesübungen gegründet, ist eine Interessengemeinschaft der Sportvereine Neunkirchens. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neunkirchen (Saar) eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Sportverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Sportverbandes ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sports in den Neunkircher Vereinen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Sportverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Sportverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer im Verhältnis zu ihrer Tätigkeit angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a) EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die maßgeblichen Bedingungen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung.

§ 3 Aufgaben

Der Sportverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Den Sport in der Bevölkerung - vor allem in der Jugend - zu fördern und zu verwirklichen;
2. Die gemeinsamen Interessen seiner Vereine in Neunkirchen und soweit erforderlich auch darüber hinaus zu vertreten;
3. Bindeglied zu sein zwischen Vereinen einerseits sowie der Stadtverwaltung, den Schulen und Dritten andererseits;
4. In der Bevölkerung und in der Öffentlichkeit für Verbreitung und Ausübung des Sportes zu werben und um Voraussetzungen dafür bemüht zu sein;
5. Die Jugendpflege anzuregen, zu fördern und zu koordinieren;
6. Die Vereine bei der Errichtung und Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen zu beraten und zu unterstützen;
7. Die Kreisstadt Neunkirchen in sportbaulichen und sportfachlichen Angelegenheiten zu beraten;
8. Zu Anträgen der Mitgliedsvereine an die Stadt Neunkirchen Stellung zu nehmen und Empfehlungen zu geben;
9. Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Sportverband mit dem Sportamt der Kreisstadt Neunkirchen zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder in Neunkirchen bestehende, steuerlich als gemeinnützig anerkannte Sportverein, der dem Landessportverband oder einem der angegliederten Fachverbände angehört, kann Mitglied werden.
2. Als Gastmitglieder können die gemeinnützigen Vereine Neunkirchens aufgenommen werden, deren Ziel auf die sportliche Betätigung ihrer Vereinsangehörigen ausgerichtet ist, auch wenn sie vom Landessportverband als Sport treibende Vereine nicht anerkannt sind. Die Gastmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie sich aus dieser Satzung für die Mitglieder ergeben. Über die Aufnahme, die schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand des Sportverbandes entscheidet auf schriftlichen Antrag des Vereins die nächste Delegiertenversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft im Sportverband ist von der Steuerbegünstigung des Vereins abhängig. Vereine, die die Gemeinnützigkeit nicht erlangen bzw. nicht nachweisen, können dem Sportverband als korporative Mitglieder beitreten. Sie haben aber keinen Anspruch auf Unterstützung jeglicher Art.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Sportverband jährlich eine Mitgliederbestandserhebung bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres vorzulegen, wobei für die Zahlenangaben als Stichtag der 1. Januar des Jahres zugrunde zu legen ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt, der Auflösung des Mitgliedsvereins oder dem Ausschluss aus dem Sportverband.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres.
3. Wird ein Verein aufgelöst, so scheidet er mit dem Tag der Auflösung aus.
4. Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Sportverbandes oder bei groben Verstößen gegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder Satzung, kann das Mitglied durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Delegiertenversammlung abschließend entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Mit Austritt, Ausschluss oder Auflösung erlischt die Mitgliedschaft.
6. Sie erlischt auch, wenn der Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff A.O. nicht mehr erfüllt. Auf Antrag kann er als korporatives Mitglied gem. § 3 weiter geführt werden.
7. Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder müssen für das ganze Jahr ihren Beitrag zahlen, sofern ein solcher erhoben wird.

§ 6 Beiträge

Der Sportverband kann einen Jahresbeitrag erheben, dessen Höhe die Delegiertenversammlung festlegt. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder, die zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bei der Bestandserhebung festgestellt wird.

§ 7 Organe

1. Organe des Sportverbandes sind:
 - 1.1 die Delegiertenversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 der technische Ausschuss
2. Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
3. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Geschäftsführer
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 dem Schatzmeister
 - 1.6 dem Justiziar
 - 1.7 dem Technischen Leiter
 - 1.8 mindestens drei Beisitzern
2. Alle gewählten Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein angehören.
3. Geschäftsführer ist der jeweilige Sportsachbearbeiter der Kreisstadt Neunkirchen
4. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, der nach der Satzung kraft seines Amtes dem Vorstand angehört, werden in zweijährigem Turnus gewählt und zwar in folgendem Wechsel:

Vorsitzender, Schatzmeister, und Technischer Leiter in den Jahren mit geraden Endzahlen und

stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer, Justiziar und Beisitzer in den Jahren mit ungeraden Endzahlen.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Vertretungsberechtigt sind zwei dieser Personen gemeinsam. Im Innenverhältnis soll der Vorsitzende grundsätzlich mitvertreten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Sportverbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Technischen Ausschusses.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung können die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes näher beschrieben werden.

§ 9 Technischer Ausschuss

1. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Technischen Leiter, welcher auch den Vorsitz führt und den Fachwarten.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Die Fachwarte werden auf die Dauer von 2 Jahren, in den Jahren mit ungeraden Endzahlen, von den Vertretern der Vereine bzw. Fachabteilungen der Vereine gewählt. Die Namen der gewählten Fachwarte müssen vor der Delegiertenversammlung dem Neunkircher Sportverband e.V. schriftlich vorliegen. Die Fachwarte werden in der Delegiertenversammlung bestätigt.

4. Aufgabe des Technischen Ausschusses ist es, den Vorstand in allen sportlichen Fragen zu beraten und in der Durchführung der Veranstaltungen tatkräftig zu unterstützen.

5. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Technischen Ausschuss und dem Vorstand entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen des Technischen Ausschusses teilzunehmen.

§ 10

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet bis 30. April eines jeden Jahres statt. In Ausnahmefällen kann vom Vorstand eine Verlängerung um bis zu 2 Monate mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung an den Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.

3. Stimmberechtigt sind:
die Mitglieder des Vorstandes,
die Mitglieder des Technischen Ausschusses (Fachwarte),
die Vertreter der Mitgliedsvereine,
die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.

4. In die Delegiertenversammlung entsenden die Mitgliedsvereine Vertreter und zwar für die ersten 100 Mitglieder 2 Vertreter und für je angefangene weitere 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Delegierter kann jedes ordentliche volljährige Mitglied eines Mitgliedsvereins sein. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Für die Ermittlung der Anzahl der zu entsendenden Delegierten sind die Mitgliederzahlen der letzten Bestandserhebung des Sportverbandes zugrunde zu legen.

6. Bei Stimmgleichheit gilt der Beratungsgegenstand als abgelehnt. Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Nachträglich zur Tagesordnung aufzunehmende Punkte können als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden. Die Annahme dieses Antrages bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Delegiertenversammlung. Über deren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzuführen. Die Niederschrift ist den Vereinen innerhalb von 6 Wochen zuzustellen.

§ 11

Außerordentliche Delegiertenversammlung

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Drittel der bei der Delegiertenversammlung Stimmberechtigten beantragt wird. Alle Vereine und sonstigen Stimmberechtigten sind spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Im Übrigen gilt § 8 sinngemäß.

§ 12
Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzende

1. Personen, die sich herausragend um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Näheres regelt die Ehrenordnung des Sportverbandes.

§ 13
Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Das Amt der Prüfer wechselt alle zwei Jahre derart, dass von der Delegiertenversammlung jährlich nur ein Kassenprüfer zu wählen ist.

§ 14
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn auf einer Delegiertenversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 16
Auflösung

1. Der Sportverband kann nur aufgelöst werden durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung, auf deren fristgemäßer Einladung dieser Tagesordnungspunkt verzeichnet ist und mindestens Vierfünftel der anwesenden Stimmberechtigten es beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Kreisstadt Neunkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neunkirchen, 08. Mai 2014